jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/3/5 1ABR28/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1974

Norm

ArbVG §97 Abs1 Z13
ArbVG §164

Rechtssatz

Tarifvertragliche Regelungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des BetrVG 1972 verdrängen den Mitbestimmungsanspruch des Betriebsrates nach § 87 Abs 1 Nr 3 BetrVG 1972 jedenfalls dann nicht, wenn sie dem Arbeitgeber bei Einführung von Kurzarbeit im Betrieb ein einseitiges Bestimmungsrecht zuweisen. Die Regelung des § 87 Abs 1 Nr 3 BetrVG 1972 berührt nicht den durch Art 9 GG geschützten Kernbereich der Tarifautonomie.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1974:RS0104167

Dokumentnummer

JJR_19740305_AUSL000_001ABR00028_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at